

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erfordert Rechtsanpassungen im Bereich der Justiz vor allem in den Verfahren der Berufszulassung zu den rechtsberatenden Berufen, bei der Prozessvertretungstätigkeit europäischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei der Anerkennung von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden durch Übersetzerinnen und Übersetzer aus dem europäischen Ausland sowie bei der Registereinsicht durch ausländische Behörden im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Rechtsänderungen zur Richtlinienumsetzung vorgenommen werden. Daneben sollen weitere Anpassungen des Berufs-, Verfahrens-, Gerichtsverfassungs-, Kosten- und des Markenrechts erfolgen, um aufgetretene Streitfragen zum Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Notarsachen, zum Mechanismus der Verhinderung von Missbräuchen beim Pfändungsschutzkonto, zur Amtsenthebung von Schöffen bei gröblicher Amtspflichtverletzung sowie zu den Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im neuen familienrechtlichen Verfahren zu lösen und das Markenrecht an geänderte internationale Vorgaben anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen. Im Wesentlichen regeln diese Folgendes: Die Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung betrifft das Wahlrecht der anwaltlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Mit der Änderung der Bundesnotarordnung soll der Struktur der Bundesländer mit mehreren Oberlandesgerichten Rechnung getragen werden. Die Änderungen im Kostenrecht dienen zur Anpassung an die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder. Die Wirtschaftsprüferordnung soll geändert werden, um den zügigen Ablauf von Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsprüferkammern zu sichern und die der Öffentlichkeit zugänglichen Daten im Berufsregister zu beschränken.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3356 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung von Änderungen zu dem
Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein

**Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der
Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften**

– Drucksache 17/3356 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf für ein	Entwurf für ein
Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾	Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 32 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	

¹⁾ Die Artikel 1 bis 6, 8 Nummer 1, Artikel 9 bis 11 und 15 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

¹⁾ Artikel 1 **Nummer 1 und 2**, Artikel 2 bis 5 und 8 Nummer 1, Artikel 9 bis 11 und 15 **Nummer 2 und 4 und Artikel 18** dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In den Fällen des § 15 beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens. § 10 bleibt unberührt.“</p>	
2. Nach § 73a wird folgender § 73b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
<p>„§ 73b</p>	
<p>Verwaltungsbehörde</p>	
<p>(1) Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p>	
<p>(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p>	
<p>(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“</p>	
	3. Nach § 88 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	<p>„Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:	
„Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen.“	
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Geburts- oder“ gestrichen.	
bb) In Buchstabe d werden die Wörter „sowie des Geburtsjahres“ gestrichen.	
b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Geburts- oder“ gestrichen.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	u n v e r ä n d e r t
Nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, wird folgender Artikel 102a eingefügt:	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 102a	
Insolvenzverwalter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
<p>Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben, können das Verfahren zur Aufnahme in eine von dem Insolvenzgericht geführte Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abwickeln. Über Anträge auf Aufnahme in eine Vorauswahlliste ist in diesen Fällen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Patentanwaltsordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In den Fällen des § 22 beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens. § 17 bleibt unberührt.“</p>	
2. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 69a	
Verwaltungsbehörde	
<p>(1) Die Patentanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p>	
<p>(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p>	
<p>(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Dem § 76 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:</p>	
<p>„(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p>	
<p>(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(10) Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Bundesnotarordnung	Änderung der Bundesnotarordnung
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 54 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
1. § 111 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,“.	
	3. § 111a Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines oder mehrerer Oberlandesgerichte abweichend regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
2. Dem § 120 wird folgender Absatz 3 angefügt:	4. unverändert

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Die Notarkammern werden ermächtigt, die Ausbildungsordnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) bereits vor dem 1. Mai 2011 zu erlassen. Bewerber können die Praxisausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in der Fassung des in Satz 1 genannten Gesetzes auf der Grundlage der von der Notarkammer erlassenen und von der Landesjustizverwaltung genehmigten Ausbildungsordnung bereits vor dem 1. Mai 2011 durchlaufen.“</p>	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
<p>§ 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
„§ 51	„§ 51
<p>(1) Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Entscheidung trifft <i>das</i> Oberlandesgericht auf Antrag des Richters beim Amtsgericht durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.</p>	<p>(2) Die Entscheidung trifft ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.</p>
<p>(3) <i>Das</i> nach Absatz 2 Satz 1 zuständige <i>Oberlandesgericht</i> kann anordnen, dass der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.“</p>	<p>(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Senat kann anordnen, dass der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Zivilprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 142 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist“ eingefügt.	
2. § 850k wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. Das Kreditinstitut darf Auskunftfeien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunftfeien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.“</p>	
b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Führt“ durch das Wort „Unterhält“ ersetzt.	
3. In § 850l Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „führt“ durch das Wort „unterhält“ ersetzt.	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 67 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.“</p>	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 73 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.“</p>	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen.“	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der</i> Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 70 folgende Angabe eingefügt:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert :
	a) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 70a Bekanntmachung von Neufassungen“.	„§ 70a Bekanntmachung von Neufassungen“.
	b) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt :
	„§ 73 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten“.
2. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „9019“ durch die Angabe „9018“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „9018“ durch die Angabe „9017“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:	4. un v e r ä n d e r t
„§ 70a	
Bekanntmachung von Neufassungen	
Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben	
1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,	
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie	
3. das Inkrafttreten der Änderungen.“	
	5. Nach § 72 wird folgender § 73 eingefügt:
„§ 73	
Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten	
Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 9010 und 9011 des Kostenverzeichnisses in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“	
5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	6. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1630 werden im Gebührenatbestand die Wörter „§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.	a) un v e r ä n d e r t
b) In Nummer 1640 werden im Gebührenatbestand das Komma und die Wörter „den §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG“ gestrichen.	b) un v e r ä n d e r t

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Nach Nummer 1640 wird folgende Nummer 1641 eingefügt:	c) un verändert

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1641	Verfahren nach den §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG	1,5“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Die bisherigen Nummern 1641 bis 1643 werden Nummern 1642 bis 1644.	d) un verändert
e) In der neuen Nummer 1642 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Gebühr 1640 ermäßigt“ durch die Wörter „Gebühren 1640 und 1641 ermäßigen“ ersetzt.	e) un verändert
f) In der neuen Nummer 1644 wird im Gebührentatbestand die Angabe „1642“ durch die Angabe „1643“ ersetzt.	f) un verändert
g) In Nummer 1810 werden im Gebührentatbestand die Wörter „und § 269 Abs. 5“ durch die Wörter „, § 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	g) un verändert
h) In Nummer 1823 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 269 Abs. 4“ ein Komma und die Angabe „§ 494a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.	h) un verändert
i) In den Nummern 2364 und 2441 werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird“ durch die Wörter „Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen“ ersetzt.	i) un verändert
j) In Nummer 2440 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird“ durch die Wörter „Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen“ ersetzt.	j) un verändert
k) In Nummer 8610 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 269 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	k) un verändert

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1) In Nummer 8620 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 269 Abs. 4“ ein Komma und die Angabe „§ 494a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.	l) u n v e r ä n d e r t
	m) Nummer 9010 wird wie folgt geändert:
	aa) Dem Auslagentatbestand wird folgende Anmerkung angefügt:
	„Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.“
	bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ gestrichen.
	n) Nummer 9011 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
	„Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre.“
	bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ gestrichen.
Artikel 13	Artikel 13
Änderung der Kostenordnung	Änderung der Kostenordnung
	Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>In § 131 Absatz 7 der <i>Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist</i>, werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p>	<p>1. In § 131 Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p>
	<p>2. § 137 Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„12. Kosten einer Zwangshaft in Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist; das Gleiche gilt für die Kosten einer sonstigen Haft, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre;“.</p>
	<p>3. Nach § 164 wird folgender § 165 eingefügt:</p>
	<p>„§ 165</p>
	<p>Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten</p>
	<p>Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, ist § 137 Nummer 12 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>Artikel 14</p>	<p>Artikel 14</p>
<p>Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen</p>	<p>Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen</p>
<p>Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht</i> wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:</p>

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 62a Bekanntmachung von Neufassungen“.	„§ 62a Bekanntmachung von Neufassungen“.
	b) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 64 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten“.
2. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 62a	
Bekanntmachung von Neufassungen	
Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben	
1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,	
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie	
3. das Inkrafttreten der Änderungen.“	
	3. Nach § 63 wird folgender § 64 angefügt:
	„§ 64
	Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten
	Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 2008 und 2009 des Kostenverzeichnisses in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 1502 wird folgende Nummer 1503 eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1503	Selbständiges Beweisverfahren	1,0“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Nummer 1910 wird im Gebührentatbestand die Angabe „und § 269 Abs. 5“ durch die Wörter „, § 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 1920 wird im Gebührentatbestand die Angabe „und § 269 Abs. 4“ durch die Wörter „, § 269 Abs. 4 oder § 494a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) Nummer 2008 wird wie folgt geändert:
	aa) Dem Auslagentatbestand wird folgende Anmerkung angefügt:
	„Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.“
	bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ gestrichen.
	e) Nummer 2009 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
	„Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre.“
	bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ gestrichen.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung	Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.“
1. § 8 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Von der Zahlung der Gebühren sind auch ausländische Behörden im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) befreit, wenn sie auf der Grundlage des Kapitels VI der Richtlinie Auskunft aus den im vierten oder siebten Abschnitt des Gebührenverzeichnisses bezeichneten Registern oder Grundbüchern erhalten und wenn vergleichbaren inländischen Behörden für diese Auskunft Gebührenfreiheit zustände.“	
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	
	3. § 18 wird wie folgt gefasst:
	„§ 18

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, ist § 5 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>2. In Absatz 4 der Vorbemerkung vor Nummer 400 der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird die Angabe „§ 126 FGG“ durch die Angabe „§ 380 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Artikel 16</p>	<p>Artikel 16</p>
<p>Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p>„§ 59a Bekanntmachung von Neufassungen“.</p>	
<p>2. Vor § 60 wird folgender § 59a eingefügt:</p>	
<p>„§ 59a</p>	
<p>Bekanntmachung von Neufassungen</p>	
<p>Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben</p>	
<p>1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,</p>	
<p>2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie</p>	
<p>3. das Inkrafttreten der Änderungen.“</p>	
<p>3. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:</p>	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Nummer 3105 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Gebührentatbestand und in Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung werden jeweils die Wörter „Prozess- oder Sachleitung“ durch die Wörter „Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung“ ersetzt.	
bb) Absatz 2 der Anmerkung wird aufgehoben.	
cc) Der bisherige Absatz 3 der Anmerkung wird Absatz 2.	
b) In Nummer 3203 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Prozess- oder Sachleitung“ durch die Wörter „Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung“ ersetzt.	
c) In Nummer 3210 wird die Anmerkung wie folgt gefasst:	
„Die Anmerkung zu Nummer 3104 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.“	
d) In Nummer 3211 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Prozess- oder Sachleitung“ durch die Wörter „Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung“ ersetzt.	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Markengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 115 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wird ein Antrag auf Schutzentziehung nach § 49 Absatz 1 wegen mangelnder Benutzung gestellt, so tritt an die Stelle des Tages der Eintragung in das Register der Tag,	

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. an dem die Mitteilung über die Schutzbewilligung dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zugegangen ist, oder	
2. an dem die Frist des Artikels 5 Absatz 2 des Madrider Markenabkommens abgelaufen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt weder die Mitteilung nach Nummer 1 noch eine Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung zugegangen ist.“	
2. In § 125a werden die Wörter „Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG 1994 Nr. L 11 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. L 78 vom 24. März 2009, S. 1)“ ersetzt.	
3. In § 143a Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG 1994 Nr. L 11 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. L 78 vom 24. März 2009, S. 1)“ ersetzt.	
	Artikel 18
	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a folgende Angabe eingefügt:
	„Frist für den Erlass von Verwaltungsakten § 4b“.
	2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„§ 4b
	Frist für den Erlass von Verwaltungsakten
	Über Anträge auf Erteilung eines Verwaltungsaktes durch die Wirtschaftsprüferkammer ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, soweit keine kürzere Frist vorgesehen ist; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In den Fällen des § 16a und des § 20a beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens.“
	3. In § 37 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „mit Ausnahme des Geburtstags und des Geburtsortes bei Berufsangehörigen“ eingefügt.
Artikel 18	Artikel 19
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Mechthild Dyckmans, Dr. Edgar Franke, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 17/3356 in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3356 in seiner 27. Sitzung am 10. November anberaten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs beschlossen. Dieses hat am 22. November 2010 stattgefunden. In seiner 31. Sitzung am 1. Dezember 2010 hat der Rechtsausschuss die Vorlage abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, diese in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und vor der Abstimmung über die Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf wird auf die Drucksache 17/3356 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 88)

Nach dem Wortlaut des geltenden § 88 Absatz 3 BRAO ist in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der

Kammerversammlung erreicht hat. Der Bewerber muss also mindestens 50% der abgegebenen Stimmen zuzüglich mindestens einer weiteren Stimme erhalten. Dieser Modus hat in der Praxis bei mehreren Rechtsanwaltskammern zu erheblichen Problemen geführt. Weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, mussten teilweise bis zu sieben zeitaufwändige Wahlgänge durchgeführt werden; teilweise konnten Vorstandspositionen überhaupt nicht besetzt werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufassung des § 88 Absatz 3 BRAO. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften muss durch ein effektives Wahlrecht gewährleistet sein.

Dazu gehört, dass die vollständige Besetzung aller Vorstandssitze in einem auch zeitlich angemessenen Wahlvorgang sichergestellt werden kann. Auf der anderen Seite sollte grundsätzlich an dem bisherigen gesetzlichen Erfordernis einer absoluten Stimmenmehrheit festgehalten werden. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 88 Absatz 3 BRAO wird dies erreicht, da erst im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit genügen soll. Dieser Modus entspricht den grundgesetzlichen Vorgaben für die Wahl des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 54)

Durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) wurde dem § 54 Absatz 2 BNotO ein neuer Satz 3 angefügt, durch den im Wege einer Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 geregelt wurde, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung auch in den Fällen des § 54 Absatz 2 BNotO (vorläufige Amtsenthebung bei Anwaltsnotaren) keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung trat zum 1. September 2009 in Kraft.

Bereits vor dieser Gesetzesänderung war § 54 Absatz 2 BNotO durch das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) neu gefasst worden. Diese Neufassung des Absatzes 2, die den neuen Satz 3 noch nicht enthielt, trat erst zum 1. Januar 2010 in Kraft und führte damit unbeabsichtigt zum Wegfall des durch das Gesetz

vom 30. Juli 2009 eingefügten Satzes 3. Eine Korrektur dieses erst jetzt bemerkten Fehlers soll jetzt durch eine erneute Anfügung des Satzes 3 erfolgen.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 111a)

Den Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Zuständigkeit eines oder mehrerer Oberlandesgerichte zu regeln. Dadurch soll den Ländern nicht nur, wie dies bereits bisher aufgrund der Verweisung auf § 100 möglich war, eine Konzentration der Zuständigkeiten ermöglicht werden, sondern es soll auch möglich werden, abweichend von § 111a Satz 1 die Zuständigkeit auf mehrere Oberlandesgerichte zu verteilen und damit regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Ersetzung des Wortes „Oberlandesgericht“ durch die Wörter „ein Strafsenat des Oberlandesgerichts“ in § 51 Absatz 2 Satz 1 dient der Verdeutlichung auch unmittelbar im Gesetzestext, dass die Entscheidung als Rechtsprechungstätigkeit ergeht und nicht etwa als Akt der Justizverwaltung. Gleiches gilt für die entsprechende Anpassung in Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das Einfügen von § 73 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erforderlich geworden ist.

Zu Nummern 5 und 6 – neu – Buchstaben m und n (§ 73, Nummern 9010 und 9011 des Kostenverzeichnisses)

Die Änderungen entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummern 2 – neu – und 3 – neu – (§§ 137 und 165)

Die Änderungen entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das Anfügen von § 64 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) erforderlich geworden ist.

Zu Nummern 3 – neu – und 4 – neu – Buchstaben d und e (§ 64, Nummern 2008 und 2009 des Kostenverzeichnisses)

Die Änderungen entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummern 1 – neu – und 3 – neu – (§§ 5 und 18)

Die Änderungen entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 18 – neu – (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch Einfügen von § 4b der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 2 (§ 4b)

Die Regelung stellt in Anlehnung an § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen zügigen Ablauf von Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsprüferkammer sicher. Durch die bezweckte Beschleunigung wird ein Beitrag zur Reduzierung bürokratischer Hemmnisse zugunsten der Wirtschaftsprüfer geleistet.

Das Verhältnis von Dienstleistungs-, Berufsqualifikations- und Abschlussprüferrichtlinie der EU ist bislang ungeklärt. Unabhängig von der weiteren Klärung wird mit der Einführung von Fristen für den Erlass von Verwaltungsakten vorsorglich auch Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie im Bereich der Wirtschaftsprüfer umgesetzt.

In Übereinstimmung mit § 42a VwVfG beträgt die Bearbeitungsfrist für Verfahren nach der WPO im Regelfall drei Monate.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Bestellung zum Wirtschaftsprüfer bzw. auf Anerkennung als

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, aber auch die sonstigen Anträge von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit stehen, in aller Regel abschließend bearbeitet werden.

Satz 1 enthält einen Vorbehalt für Regelungen, die kürzere Bearbeitungsfristen vorsehen. Eine kürzere Frist ergibt sich z. B. aus § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO. Danach hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Absicht, einzelne oder alle vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle abzulehnen, innerhalb von vier Wochen ab Einreichung der zu kontrollierenden Person mitzuteilen, da andernfalls die Vorschläge als anerkannt gelten. Ebenso ist in § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung für Qualitätskontrolle festgelegt, dass die Wirtschaftsprüferkammer der geprüften Praxis nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Durch den Vorbehalt wird sichergestellt, dass die vorgenannten kürzeren Fristen von der allgemeinen Regelung des § 4b unberührt bleiben und auch die etwaige Einführung kürzerer Fristen für einzelne Verfahren nicht in Widerspruch zu dieser Regelung stehen wird.

Durch die Verweisung auf § 42a Absatz 2 Satz 3 VwVfG wird gewährleistet, dass die Wirtschaftsprüferkammer in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Frist angemessen verlängern kann. Eine solche Fristverlängerung ist gemäß § 42a Absatz 2 Satz 4 VwVfG gesondert zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Bereits aus der Verweisung auf § 42a Absatz 2 Satz 2 VwVfG ergibt sich, dass die dreimonatige Entscheidungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn sämtliche zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lediglich klarstellend werden daneben

in Satz 2 die Fälle der Einholung eines ärztlichen Gutachtens gesondert geregelt.

Eine Genehmigungsfiktion, die gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG durch Rechtsvorschrift angeordnet werden kann, sieht die Regelung nicht vor. Die von der Wirtschaftsprüferkammer zu erlassenden Genehmigungen, wie z. B. die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, sind von solcher Bedeutung für das Allgemeininteresse, dass eine Fiktion nicht ausreichend wäre, da sie nicht hinnehmbare Risiken in sich bergen würde. Es muss sichergestellt sein, dass die verantwortungsvollen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, wie etwa die Abschlussprüfung von gesamtwirtschaftlich bedeutenden Unternehmen, nur von Personen vorgenommen werden, deren fachliche und persönliche Eignung auch tatsächlich geprüft worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 1 Satz 3)

Gegen die obligatorische Bekanntmachung des Geburtsdatums und des Geburtsortes registrierter natürlicher Personen im Berufsregister ist eingewandt worden, dieses Verfahren verstoße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zumal das Berufsregister im Internet für jedermann einsehbar ist. Zweck der Aufnahme des Geburtsdatums und -ortes im Berufsregister ist es, Verwechslungen bei Namens- und Ortsgleichheit zu vermeiden. Dem wird Rechnung getragen, indem die Mitteilungspflicht dieser Daten an die Wirtschaftsprüferkammer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe a WPO bestehen bleibt. Nicht erforderlich und daher aus den vorgenannten Gründen möglicherweise unverhältnismäßig ist es hingegen, diese Daten auch der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen. Auch die Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG) verlangt nicht die Veröffentlichung des Geburtsdatums und -orts von Abschlussprüfern. Es soll daher künftig darauf verzichtet werden, diese Daten der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatler

Halina Wawzyniak
Berichterstatlerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin